



CAJ/63/5

ORIGINAL: englisch

DATUM: 24. Februar 2011

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Dreiundsechzigste Tagung
Genf, 7. April 2011

ELEKTRONISCHE SYSTEME FÜR DIE EINREICHUNG VON ANTRÄGEN

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieses Dokument ist es, über folgende Entwicklungen zu berichten:

a) Einführung von Standardverweisen für das UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes („UPOV-Musterantragsformblatt“) (Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 2/3: „UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes“) und Entwicklung von „linearen Blankoformblättern“ (in „Word“-Format) mit diesen Standardverweisen zur Aufnahme in den frei zugänglichen Bereich der UPOV-Website;

b) Einführung von Standardverweisen für den Technischen Fragebogen (TQ), der in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen ist (Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 3: „Technischer Fragebogen, in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen“) und Entwicklung von „linearen Blankoformblättern“ (in „Word“-Format) mit diesen Standardverweisen zur Aufnahme in den frei zugänglichen Bereich der UPOV-Website; und

c) Nutzung der Informationen, die in einer elektronischen Version des UPOV-Musterantragsformblatts und des Technischen UPOV-Musterfragebogens enthalten sind.

I. STANDARDVERWEISE FÜR DAS UPOV-MUSTERANTRAGSFORMBLATT UND LINEARE BLANKOFORMBLÄTTER

Standardisierter Verweis durch die Behörden auf das UPOV-Musterantragsformblatt

2. Bei seiner sechzigsten Tagung am 19. und 20. Oktober 2009 in Genf vereinbarte der CAJ, daß Vorschlag 1 „Standardisierter Verweis durch die Behörden auf das UPOV-Musterantragsformblatt und den Technischen UPOV-Musterfragebogen“, wie vom CAJ auf seiner sechzigsten Tagung gebilligt, dem Rat im Oktober 2010 zur Annahme vorgelegt werden soll (vergleiche Dokument CAJ/60/10 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 31).

3. Der Rat nahm auf seiner vierundvierzigsten ordentlichen Tagung am 21. Oktober 2010 in Genf das Dokument TGP/5, Abschnitt 2/3 an: „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“: „UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes“ (vergleiche Dokument C/44/16 „Bericht über Entschlüsse“, Absatz 16). Dieses Dokument wurde in den frei zugänglichen Bereich der UPOV-Website aufgenommen (vergleiche http://www.upov.int/export/sites/upov/de/publications/tgp/documents/tgp_5_section_2_3.pdf).

4. Im Hinblick auf Vorschlag 1 „Standardisierter Verweis durch die Behörden auf das UPOV-Musterantragsformblatt und den Technischen UPOV-Musterfragebogen“, so wird in Dokument CAJ/60/5, Absatz 35, empfohlen: „Um die Zweckmäßigkeit dieses Vorgehens, sofern es gebilligt wird, zu kontrollieren, wird vorgeschlagen, daß die Verbandsmitglieder regelmäßig ersucht werden, das Verbandsbüro darüber zu unterrichten, inwieweit sie die Standardverweise in ihren Antragsformblättern und technischen Fragebögen verwenden.“

„Lineares Blankoformblatt“ gemäß Abschnitt 2: „UPOV- Musterformblatt für die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes“ („Lineares Blankoformblatt für Anträge auf Erteilung von Züchterrechten“)

5. Anlage II des Dokuments TGP/5, Abschnitt 2/3, enthält das „lineare Blankoformblatt“ gemäß Abschnitt 2: „UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes“ („Lineares Blankoformblatt für Anträge auf Erteilung von Züchterrechten“).

6. Die Technische Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF) vereinbarte auf ihrer einundvierzigsten Tagung vom 27. September bis 1. Oktober 2010 in Cuernavaca, Bundesstaat Morelos, Mexiko, daß man im Hinblick darauf, wie in angemessener [elektronischer] Form Informationen vermittelt werden können, auch erwägen sollte, den Behörden *zusätzlich zu den Formblättern, die die Behörden für einen Antrag anfordern*¹ [zur Hervorhebung kursiv gedruckt] (vergleiche Dokument TWF/41/30 Rev. „Revised Report“, Absatz 50) auch Informationen im linearen UPOV-Formblatt zur Verfügung zu stellen.

¹ Der kursiv gedruckte Text wurde hervorgehoben, um zu verdeutlichen, daß sich der von der TWF diskutierte Vorschlag nicht auf die Verwendung des „linearen Blankoformblatts“ für Züchterrechtsanträge auf Anträge auf Erteilung eines Züchterrechts bezieht. Die potentielle Verwendung des UPOV-Musterantragsformulars, um einer Behörde Informationen als Teil eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts zu erteilen, wird in Abschnitt III dieses Dokuments „Nutzung der Informationen, die in einer elektronischen Version des UPOV-Musterantragsformblatts und des Technischen UPOV-Musterfragebogens enthalten sind“, behandelt.

7. Neben dem „Linearen Blankoformblatt für Anträge auf Erteilung von Züchterrechten“, die als Anlage II des Dokuments TGP/5 Abschnitt 2/3 herausgegeben werden, beabsichtigt das Verbandsbüro, das „lineare Blankoformblatt“ für Züchterrechtsanträge auch in Word- und Excel-Formaten zur Verfügung zu stellen. Aus den Diskussionen der TWF und den darauf folgenden Gesprächen mit dem Internationalen Saatgutverband (ISF) ging jedoch hervor, daß die Erstellung eines „linearen Blankoformblatts“ für Züchterrechtsanträge mit Zusatzfunktion sehr vorteilhaft sein könnte. Diesbezüglich wird daran erinnert, daß Dokument CAJ/61/5 und in Dokument TC/46/13 folgende Information enthalten:

„2. Am 18. Januar 2007 erhielt das Verbandsbüro (Büro) ein Schreiben des Internationalen Saatgutverbands (ISF), in dem vorgeschlagen wurde, daß die UPOV die Entwicklung einer elektronischen Version des Musterantragsformblatts und des Technischen Musterfragebogens der UPOV erwägen sollte [...]. Es wurde darauf hingewiesen, daß dieses Vorgehen ermöglichen würde, ein genormtes Antragsformblatt und einen Technischen Fragebogen in einer Sprache der Wahl des Antragstellers auszufüllen und diesen sodann elektronisch in die Sprache des Verbandsmitglieds zu übertragen, in dem der Antrag gestellt werden soll. [...].

3. Das Büro erhielt am 19. Januar 2007 ein Schreiben von der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA), die den Vorschlag des ISF befürwortete. [...] Das Büro erhielt ferner am 30. Januar 2007 ein Schreiben von der European Seed Association (ESA), die den Vorschlag des ISF befürwortete.“

8. Auf dieser Grundlage ist die Erstellung des „Linearen Blankoformblatts für Anträge auf Erteilung von Züchterrechten“ mit folgenden Merkmalen geplant:

- a) Die Nutzer² können die Sprache, in denen die einzelnen Punkte des „Linearen Blankoformblatts für die Anträge auf Erteilung von Züchterrechten“ angezeigt werden, auswählen (Input Template language);
- b) Die Nutzer können die Sprache(n), in denen die ausgefüllten „Linearen Formblätter für die Anträge auf Erteilung von Züchterrechten“ heruntergeladen werden können, auswählen (Output Template language);
- c) Die Nutzer können das Format, in dem das ausgefüllte „Lineare Formblatt für Anträge auf Erteilung von Züchterrechten“ heruntergeladen werden kann, auswählen: Word, Excel, XML und/oder PDF;
- d) Die Nutzer haben die Option, die eingegebenen Daten in einer (von der UPOV gehosteten) verbundenen Datenbank abzuspeichern, um beispielsweise künftige Downloads in verschiedenen Sprachen und/oder Formaten zu ermöglichen. Die Daten wären durch ein Paßwort geschützt, das ausschließlich dem jeweiligen Nutzer mitgeteilt wird; und
- e) Haftungsausschluß, nach dem der Nutzer selbst für die Nutzung der mit dem „Linearen Blankoformblatt für den Antrag auf Erteilung von Züchterrechten“

² Statt „Antragsteller“ oder „Züchter“ wird der Begriff „Nutzer“ verwendet, um dahingehend Unklarheiten zu vermeiden, daß die Nutzung des „Linearen Blankoformblatts für Anträge auf Erteilung von Züchterrechten“ darauf hinweisen könnte, daß ein Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts gestellt wird.

verbundenen Information bei einer Behörde eines Verbandsmitgliedes verantwortlich ist.

9. Die Frage der Sprachen, in denen das „Lineare Blankoformblatt für Anträge auf Erteilung von Züchterrechten“ erstellt werden würde, wird auf der Grundlage von Erörterungen mit den Internationalen Züchterorganisationen und abhängig von den zur Verfügung stehenden Ressourcen schwerpunktmäßig behandelt werden. Im Falle von anderen Sprachen als Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch, würden die betreffenden Verbandsmitglieder konsultiert werden, bevor die jeweiligen Sprachversionen in die UPOV-Website aufgenommen werden. Zudem würde eine Erläuterung abgegeben werden, daß die Übersetzungen nicht vom Rat gebilligt wurden.

10. Der ISF gab anlässlich informeller Beratungen an, daß er auf der Grundlage des oben dargelegten Konzepts grundsätzlich dazu bereit sei, finanzielle Mittel für die Erstellung des „Linearen Blankoformblatts für Anträge auf Erteilung von Züchterrechten“ bereitzustellen:

II. STANDARDVERWEISE FÜR DEN TECHNISCHEN FRAGEBOGEN (TQ)

11. Der CAJ billigte auf seiner einundsechzigsten Tagung die Schlußfolgerung des Technischen Ausschusses (TC) auf dessen sechsendvierzigster Tagung vom 22. bis 24. März 2010 in Genf, daß Beratungen der TWP und des TC sachdienlich sein könnten für die Entwicklung von Standardverweisen für das UPOV-Musterantragsformblatt und den Technischen UPOV-Musterfragebogen, wie in den Anlagen III und IV des Dokuments TC/46/13 (Dokument CAJ/60/5) dargelegt, und diese Angelegenheit nicht in Dokument TGP/7/2 aufgenommen, sondern für eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 (Dokument TGP/7/3) vorgesehen werden sollte (vergleiche Dokument CAJ/61/11 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 47).

12. Bei seiner siebenundvierzigsten Tagung vom 4. bis 6. April 2011 in Genf wird der TC ersucht werden, die Entwicklung von Standardverweisen für den Technischen UPOV-Musterfragebogen und für die Prüfungsrichtlinien ausgehend von Dokument TC/47/18 „Überarbeitung von TGP/7 Standardverweise im Technischen Fragebogen“ zu prüfen.

13. Der CAJ wird auf seiner vierundsechzigsten Tagung am 17. und 18. Oktober 2011 in Genf ersucht werden, die Entwicklung von Standardverweisen für den Technischen UPOV-Musterfragebogen und für die Prüfungsrichtlinien ausgehend von einem Dokument, das die Entschlüsse des TC von seiner siebenundvierzigsten Tagung enthält, zu prüfen:

III. NUTZUNG DER INFORMATIONEN, DIE IN EINER ELEKTRONISCHEN VERSION DES UPOV-MUSTERANTRAGSFORMBLATTS UND DES TECHNISCHEN UPOV-MUSTERFRAGEBOGENS ENTHALTEN SIND

Vorschlag 2:

Nutzung der Informationen, die in einer elektronischen Version des UPOV-Musterantragsformblatts und des Technischen UPOV-Musterfragebogens enthalten sind

Dieser Vorschlag beruht auf einem Vorgehen, bei dem der Antragsteller das UPOV-Musterantragsformblatt und möglicherweise den Technischen UPOV-Musterfragebogen verwenden würde, um einer Behörde als Teil eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts Informationen zu erteilen. Es wäre Sache jeder Behörde zu entscheiden, ob sie diese Informationen als Teil des Antrags und gegebenenfalls das zu befolgende Verfahren akzeptieren könnte.

Dieses Vorgehen würde auf der Verwendung der „linearen Blankoformblätter“ in den Anlagen II und IV dieses Dokuments beruhen, die den Antragstellern als Grundlage für die Erteilung von Informationen an eine Behörde als Teil eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts dienen sollen.

14. Der CAJ nahm auf seiner einundsechzigsten Tagung die Antworten auf Rundschreiben E-1141 betreffend „Vorschlag 2: Nutzung der Informationen, die in einer elektronischen Version des UPOV-Musterantragsformblatts und des Technischen UPOV-Musterfragebogens enthalten sind“, wie in Dokument CAJ/60/5 Absätze 36 und 37 und Anlagen II und IV dargelegt, zur Kenntnis (vergleiche Dokument CAJ/61/11 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 48).

15. Der CAJ vereinbarte, daß es im Hinblick auf Vorschlag 2 „Nutzung der Informationen, die in einer elektronischen Version des UPOV-Musterantragsformblatts und des Technischen UPOV-Musterfragebogens enthalten sind“ zweckdienlich sei, die Entwicklungen abzuwarten betreffend die Zugangsmöglichkeit der Mitglieder zum Online-System für die Einreichung von Anträgen des Gemeinschaftlichen Sortenamts der Europäischen Union (CPVO), wie von der Delegation der Europäischen Union erläutert, und er entschied, die Beratungen über elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen nach Ermessen des CAJ fortzusetzen (vergleiche Dokument CAJ/61/11 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 50).

16. *Der CAJ wird ersucht,*

a) zu prüfen, ob das Verbandsbüro Informationen darüber einholen sollte, inwieweit Verbandsmitglieder die Standardverweise für das UPOV-Musterantragsformblatt bei ihren Antragsformularen nutzen;

b) sich zu den geplanten Merkmalen des „Linearen Blankoformblatts für Anträge auf Erteilung von Züchterrechten“, wie in den Absätzen 8 bis 10 vorliegenden Dokuments ausgeführt, zu äußern;

c) zur Kenntnis zu nehmen, daß die Entwicklung von Standardverweisen für den Technischen UPOV-Musterfragebogen und für die Prüfungsrichtlinien vom TC bei seiner siebenundvierzigsten Tagung ausgehend von Dokument TC/47/18 „Überarbeitung von TGP/7: Standardverweise in den Prüfungsrichtlinien“ sowie vom CAJ bei seiner vierundsechzigsten Tagung auf Grundlage eines Dokuments, das die Entschlüsse des TC auf seiner siebenundvierzigsten Tagung enthält, geprüft werden wird; und

d) sich an die aktuelle Lage in bezug auf Vorschlag 2 „Nutzung der Informationen, die in einer elektronischen Version des UPOV-Musterantragsformblatts und des technischen UPOV-Musterfragebogens enthalten sind“, wie in Absatz 15 vorliegenden Dokuments dargelegt, zu erinnern.

[Ende des Dokuments]